## Gesetz-und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

22stes Stück vom Jahre 1856.

## M. 100) Bekanntmachung,

einen Zusatz zu dem Staatsvertrage vom 15ten Juli 1851 wegen Nebernahme von Auszuweisenden betreffend;

vom 28sten November 1856.

Dachdem unter sämmtlichen bei dem über die gegenfeitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden am 15ten Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen, für das Königreich Sachsen durch Verordnung vom 9ten December 1851 (Gesetz und Verordnungsblatt Seite 407) publicirten Vertrage betheiligten Staaten, zur Zeit noch mit Ausnahme des Königreichs Bayern, zu Beseitigung einer durch die innere Gesetzgebung der Großherzogsthümer Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelig herbeigeführten Imparität, eine Zusatzbestimmung zu dem gedachten Vertrage des Inhalts:

"Cheliche Rinder (Descendenten ersten Grades) muffen von dem Staate, welchem zur Zeit ihrer Geburt der Bater als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der inneren Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanschaft des Baters auf die Rinder nicht übergegangen sein follte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthanseigenschaft des Baters erworben hätten (§§ 1 und 4 des Vertrags vom 15ten Juli 1851), es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen contrahirenden Staaten geworden wären. Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mütter (§§ 1 und 5 alinea 1 a. a. D.)"

vereinbart worden ift, so wird Solches zur Nachachtung für die betreffenden Behörden biermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 28sten November 1856.

## Ministerium des Innern. Frhr. v. Beust.

v. Charpentier.